

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt, Riesa.

Amtsblatt

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 203.

Sonnabend, 1. September 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag zweimal 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, durch unsere Rediger ist Haus oder bei Wahlung am Schalter des Kaufes. Postkantinen vierteljährlich 2,50 Mark, monatlich 25 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im vorne zu bezahlen; eine Gewalt für jährlich höher. Nachweilung und Vermittlungsschule 20 Pf. Gute Tarife. Vermittelter Rabatt erhält, wenn der Betrag verfüllt, durch Karte eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Sitzungs- und Treffungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungszeitung "Fräulein an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstige irgendwelche Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Vertriebseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung; der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Vanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Hausbrandkohle.

I. Begriff der Hausbrandkohle.

- a) Kohlen im Sinne dieser Bekanntmachung sind: Steinkohlen, Anthrazit, Stein-
kohlenbitfetts aller Art, Braunkohlen, Braunkohlenpreßsteine, Braunkohlenbitfetts aller
Art und Rots aller Art.
Außer Betracht bleiben sonstige Brennstoffe (Torf usw.) sowie die Rohkohle.
- b) Als Hausbrandkohle gilt:
1. der gesamte Hausbrand einschließlich des Bedarfs der Büros, Kontore und Laden-
geschäfte,
2. der Bedarf der öffentlichen Behörden und Institutionen (öffentliche Gebäude, Kranken-
häuser, Schulen, Volksschulen usw.),
3. der Bedarf der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe,
4. der Bedarf der Bäckereien, Schlachtereien, Gastronomie, Gasthöfe, Badean-
stalten und ähnliche Betriebe, die dem täglichen Bedarf der in den Gemeinden wohnenden
aber nicht dort vorübergehend aufzuhaltenden Personen dienen, ohne Rücksicht auf die Höhe
des Verbrauchs,
5. der Bedarf der sonstigen gewerblichen Betriebe, die monatlich weniger als
10 Tonnen (200 Brt.) verbrauchen.

Nicht unter die Bekanntmachung fallen vor allem die gewerblichen Großbetriebe,
sowohl die durch die Intendanturen verfolgten militärischen Anstalten.

Von 1. Oktober ist auch für die Lieferung mit den zum Dreschen, Pflügen,
für Molkereien und Schmieden benötigten Kohlen besondere Regelung getroffen.

II. Kohlenbezugskarten und Kohlenbezugsscheine.

Anfang September werden durch die Gemeindebehörden Kohlenbezugskarten be-
stellt, welche ausgegeben werden. Jedermann hat nur insoweit darauf Anspruch,

als er nicht bereits entsprechend mit Kohlen eingedeckt ist.

Vom 10. September 1917 ab darf innerhalb des Bezirks nur noch gegen derartige
Karten und Scheine an Verbraucher geliefert werden.

Es werden ausgegeben:

1. Kohlengrundkarten,
2. Kohlenausgabekarten,
3. Kohlenbezugsscheine.

Sie sind sämtlich Sperrkarten, geben also keinen Anspruch auf Belieferung mit
den darin verzeichneten Mengen Brennkohle.

1. Die Kohlengrundkarte besteht aus einer Stammkarte und einer Reihe von Ab-
schlüssen. Sie lautet auf 3, Brt. monatlich vom 1. September 1917 bis 30. April 1918.
Sie muss von dem vom Verbraucher ausgewählten Lieferanten (vgl. IV a) mit dessen
Stempel sowie mit der Nummer der Kundenliste versehen werden. Die einzelnen Abschnitte
haben nur während des angebrachten Zeitraumes Gültigkeit. Jede Nachlieferung auf ver-
fallene Abschnitte ist erst statthaft, wenn die laufenden Lieferungen sichergestellt sind.

2. Die Kohlenausgabekarten, die ebenfalls je über 3, Brt. für den Monat lauten,
sind für Kleinbetreibende und Ladengeschäftsinhaber, die einen besonderen bedarf
haben, für kleine landwirtschaftliche Betriebe sowie für Wohnungen mit höherem
Wertwert bestimmt. Über ihre Austeilung beschließt die Gemeindebehörde nach Maßgabe
des nachgewiesenen Bedarfs unter Berücksichtigung der nach den gegenwärtigen Verhält-
nissen gebotenen Sparmaßnahmen in jedem einzelnen Falle und folgenden Grundzügen:

kleine gewerbliche Betriebe und Ladengeschäftsinhaber erhalten: wenn sie außer dem
Wohnraum noch einen heizbaren Raum benötigen 1 Zusatzkarte, wenn sie außer dem
Wohnraum noch 2 oder mehrere heizbare Räume benötigen 2 Zusatzkarten.

kleine landwirtschaftliche Betriebe werden nach der Größe der landwirtschaftlich
benötigten Fläche ihres Gutes folgendermaßen beliefert:

bei landwirtschaftlich benützter Fläche bis zu 10 Acren	1 Zusatzkarte,
"	20 "
"	30 "
"	40 "
"	50 "

Güter mit mehr als 50 Acren landwirtschaftlich benützter Fläche erhalten Bezugs-
scheine nach Riffel 8.

Wegen der Wohnungen mit höherem Wertwert behält sich die Königliche Amts-
hauptmannschaft zunächst für den einzelnen Fall besondere Entschließung vor.

3. Kohlenbezugsscheine werden von der Amtshauptmannschaft bez. den von ihr be-
stimmt Stellen für alle nach I unter diese Bekanntmachung fallenden Verbraucher aus-
gestellt, die nach Vorlebendem nicht mit Kohlenbezugskarten beliefert werden — insbe-
sondere für gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, die größere Mengen Kohlen
benötigen. Behörden, Untakten —

Sie sind schriftlich bei der Gemeindebehörde zu beantragen.

Der Antrag muss enthalten:

- a) wieviel Kohlen durchschnittlich im Jahre benötigt werden sind.

- b) ob und welche Vorräte an Kohlen vorhanden sind.

Die Gemeindebehörde hat den Antrag unverzüglich zu erörtern und an die Amts-
hauptmannschaft mit gutachtlicher Aussprache weiterzuleiten.

III. Pflichten der Kohlenhändler.

Zum Kohlenhandel im Bezirk sind nur diejenigen Händler berechtigt, die bereits vor
dem 1. August 1914 nachweislich mit Kohlen gehandelt haben.

1. Die Kohlenhändler haben der Amtshauptmannschaft ein Versetzungsschein der bei
ihnen lagernden Kohlenmengen nach besonders an sie ergebender Verfügung einzuführen.
Das Versetzungsschein ist ständig nach Eingang jeder weiteren Sendung binnen 24 Stunden
durch Nachtragsanzeige (Postkarte) an die Amtshauptmannschaft zu ergänzen.

2. Mindestens ein Drittel ihrer Bestände und künftigen Eingänge haben die Kohlen-
händler für Hausbrandanwendung zur Verfügung zu stellen.

3. Über die Bestände und Zu- und Abgänge haben die Kohlenhändler ein Lager-
buch zu führen und allmonatlich der Amtshauptmannschaft unter Beifügung der Abschnitte
der Kohlenkarten bei den vollbelieferten Kohlenbezugskarten und Kohlenbezugsscheine
über den Verbrauch Abrechnung zu erläutern.

4. Sie sind verpflichtet, der Amtshauptmannschaft oder den von ihr bestimmten Stellen
und Beauftragten auf Verlangen ihre Geschäftsbücher vorzulegen, Auskünfte zu erteilen
und den Auftritt zu ihren Lagerplätzen und Geschäftsräumen zu gestatten, sowie den An-
ordnungen dieser Stellen, insbesondere bei Rottändern, unverzüglich Folge zu leisten.

5. Abgabe von Hausbrandkohle darf nur gegen Vorlegung der ganzen Kohlenbezugs-
karten oder -Scheine und auf Grund einer Kundenliste erfolgen. Die belieferten Abschnitte
sind vom Händler sofort abzutrennen und aufzubewahren (vgl. Riffel 8). In die Kunden-
liste muss der Händler jeden innerhalb des Bezirks wohnenden Bezugsberechtigten, der sich
bei ihm anmeldet, aufnehmen. Doch bleibt Zuwendung an einen anderen Händler vorbe-
halten, falls der gewöhnlich nicht in der Nähe ist, mehr Kunden aufzunehmen. Er darf ferner
Bezugsberechtigte aus den Städten Riesa und Großenhain aufnehmen, soweit sie bisher
seine Kunden waren.

6. Aufnahme von Kunden außerhalb des Bezirks und der beiden Städte bedarf es
besonderer Genehmigung der Amtshauptmannschaft.

Diese Genehmigung gilt auch für die Lieferung an Verbraucher, die nicht unter diese
Bekanntmachung fallen (d. vorletzte Riffel). Über sie muss eine besondere Liste ein-
schluss geben.

IV. Pflichten der Verbraucher.

a) Kein Bezugsberechtigter darf sich von mehr als einem Händler des Bezirks oder
der Städte Riesa und Großenhain als Kunde eintragen und Kohlen liefern lassen.

Wiederholung des Händlers ist nur mit Monatsabstand nach ständiger Kündigung zulässig.

b) Verbraucher, die ihre Kohlen von außerhalb des Bezirks ohne Vermittelung eines
Kohlenhändlers des Bezirks beziehen, haben binnen 3 Tagen nach Eingang der Amtshaupt-
mannschaft Art und Menge unter Beifügung von Frachtbriefen und Rechnungen an-
zugeben. Eine Abgabe so bezogener Kohlen an andere Verbraucher ist vor kommendenfalls
innerhalb der gleichen Zeit zu melden. Die Belieferer haben in Höhe der eingegangenen
Mengen keinen Anspruch auf Belieferung ihrer Kohlenbezugskarten und Kohlenbezugss-
scheine. Diese werden in entsprechender Höhe entwertet.

c) Soweit Fabriken an ihre Angestellten und Arbeiter Kohlen abgeben, darf dies
nur gegen Aushändigung der Karte geschehen. Die Abgabe ist der Behörde der Wohn-
ortsgemeinde unter Angabe der abgegebenen Art und Menge mitzutunellen.

v.

Durch die Bekanntmachung erledigen sich die von der unterzeichneten Amtshaupt-
mannschaft oder den Gemeindebehörden bisher erlassenen Bestimmungen über den Ver-
kehr mit Hausbrandkohle. Die bei den Gemeinden befindlichen Listen über die Ende Juli
vorgenommene Bestands- und Bedarfserhebung werden mit als Unterlage dienen können.

VI. Strafbestimmungen.

Zum Verhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden nach § 17 der Bundes-
ratsverordnung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzblatt 1915 S. 807) mit Geld
bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 8 Monaten bestraft. Die gleiche Strafe
trifft, soweit nicht in anderen Gesetzen und Verordnungen eine höhere Strafe angedroht
ist, jeden der

1. sich mehr Kohlenbezugskarten oder -Scheine verschafft, als ihm nach den vor-
stehenden Bestimmungen zusteht.

2. unbedarfte Kohlenbezugskarten oder -Scheine herstellt, in Verkehr bringt oder dar-
auf Kohlen liefert oder bezieht.

588 a F II B.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Sonderzuteilung von Kartoffeln.

Die Königliche Amtshauptmannschaft ist in der Lage, in der nächsten Zeit außer
den auf die einzelnen Abschnitte der Kartoffelkarte entfallenden Vorräten für jeden
Abschnitt der Kartoffelversorgungsberechtigten Bevölkerung eine weitere Kartoffelmenge
abgeben zu können.

Die Abgabe wird in

Großenhain, Riesa, Niederspree, Gröba, Gröditz, Möderau, Zeithain, Nitsch, Weida, Weißig bei Großenhain, Langenberg und Priestewitz

angleich mit für die umliegenden Orte erfolgen.

Mehreres hierüber, insbesondere über Ort und Zeit der Abgabe, wird noch durch die
Gemeindebehörden bekanntgegeben.

Auf den Kopf der Kartoffelversorgungsberechtigten Bevölkerung können bis 25 Pfund
bezogen werden. Bei der Entnahme ist die aktive Kartoffelkarte vorzulegen. Die erfolgte
Entnahme ist neben den für die betreffende Woche gültigen aber an der Karte zu belassen,
also nicht abtrennbar. Abschnitt durch ein Zeichen, ein Kreuz, mit Tinte oder Tinten-
stift kennlich zu machen.

Der Preis für die Kartoffeln wird von den Entnahmestellen im Einvernehmen mit
den Gemeindebehörden bestimmt und bekanntgegeben.

Wollen auch andere, nicht versorgungsberechtigte Personen Kartoffeln entnehmen, so
haben sie sich bei der Gemeindebehörde ihres Wohnorts einen Ausweis zu dem Kartoffel-
karte ausstellen zu lassen. Die Entnahmestellen haben auf diesen Ausweis Kartoffeln
zu geben.

Da der Eingang nach und nach erfolgen wird, wird auf die Lieferung der einzelnen

Die Königliche Amtshauptmannschaft weist aber darauf hin, daß aller Voraussetzung
nach genügend Kartoffeln zur Verfügung stehen, um jeder bezugsberechtigten Person die
auf sie entfallende Menge zu liefern.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain,

am 1. September 1917.

1820 a F II A.

Der Rat der Stadt Riesa.

Ogm.

Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Rots und Bitfetts.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenversorgung wird
hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die neuen, abgedruckten Vorläufe (§ 3) sind im städtischen Kohlenamt, Rathaus,
Rathauskanzlei, Zimmer Nr. 2, zu entnehmen, und zwar werktags bis einschließlich
Mittwoch, den 5. September 1917 in der Zeit von vormittags 8 bis mittags 1 Uhr.

Nachdem nunmehr für Riesa eine besondere Ortskohlenstelle errichtet worden ist, ist
das eine Stück der ausgestellten Meldefortale nicht mehr an die Kriegswirtschaftsstelle
Großenhain, sondern an die Ortskohlenstelle Riesa einzureichen.

Riesa, den 1. September 1917.

Der Rat der Stadt Riesa.

1820 a F II A.

Der Rat der Stadt Riesa.

Ogm.

Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Rots und Bitfetts.

Auf Grund der §§ 1, 2, 6 der Verordnung des Bundesrats über Regelung des
Verkehrs mit Kohle vom 24. Februar 1917 (Reichsgesetzblatt S. 167) und der §§ 1 und 7
der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Bekleidung eines Reichskommissars für
die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (Reichsgesetzblatt S. 193) wird bestimmt:

§ 1. Die in der Bekanntmachung, betreffend Meldepflicht für gewerbliche Ver-
braucher von Kohle, Rots und Bitfetts vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145), vor-
geschriebenen Melbungen sind in der Zeit vom 1. bis 5. September erneut zu erstatte.

§ 2. Die Melbungen sind gleichlautend zu erstatten:

a. an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige
Kriegswirtschaftsstelle;

b. an den für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige
Kriegsamt;

c. an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung Berlin;

d. an den Vierfelder des Meldepflichtigen.

Befüllt den Meldepflichtigen bei mehreren Lieferern, so ist an jeden Lieferer eine be-
sondere Meldeforte zu richten, welche mit den unter a bis c genannten nicht gleichlautet,
sondern für jeden Lieferer nur bis zum ihm bestellte Menge und außerdem in einer Gesamt-
summe noch die bei den anderen Lieferern bestellten Meng